

An die  
Mitglieder des Oö.Landtags  
im Weg der Landtagsdirektion  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

Linz, 3. Feber 2012

**Betreff: Oö. Antidiskriminierungsgesetz-Novelle 2011 (Beilage 466/2011)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie zu erfahren war, beginnen in den nächsten Wochen in einem Unterausschuss des Oö.Landtags die Beratungen über die ADG-Novelle 2011 (Beilage 466/2011). Dazu darf ich aus Sicht der Organisation SOS-Menschenrechte Österreich eine

**Stellungnahme zu folgenden Bestimmung**

einbringen. SOS-Menschenrechte ist Mitglied des Klagsverbands zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern (Wien). Die vorliegenden Vorschläge gründen sich – entsprechend ergänzt und aktualisiert - auf die Stellungnahme des Klagsverbands vom 20.12.2011. Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Vorschläge:

**1. Der unabhängige Mechanismus zur Überwachung der Durchführung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung möge konventionskonform gestaltet werden.**

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen schreibt die Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die Überwachung der Umsetzung der Konvention vor. Dieses Vorhaben ist unter Berücksichtigung der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 20 Dezember 1993, A/RES/48/134, „**Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte**“ („**Pariser Prinzipien**“) zu sehen.

Darüber hinaus sieht auch der Entwurf des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vom Dezember 2011 zum „**Nationalen Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen 2012 - 2020**“ die „*Einrichtung von unabhängigen Überwachungsmechanismen nach Art. 33 Abs. 2 UN-Konvention in den Bundesländern („Länder-Monitoringausschüsse“)* vor.

Im vorliegenden Entwurf sind VertreterInnen der Zivilgesellschaft nicht berücksichtigt. **Nach Vorbild des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes sollten VertreterInnen von**

**Menschen mit Behinderung sowie VertreterInnen von einschlägig tätigen Menschenrechtsorganisationen und ForscherInnen einbezogen werden.**

**Die folgende Formulierung des § 14 Abs. 5 Z. 1a wird vorgeschlagen:**

„(1a) Förderung, Schutz und Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBl. III Nr. 155/2008. Zu dieser Aufgabe ist die Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen unter Einbeziehung von

1. vier Vertreterinnen oder Vertretern der organisierten Menschen mit Behinderung,
2. einer Vertreterin oder einem Vertreter einer anerkannten im Bereich der Menschenrechte tätigen gemeinnützigen Nichtregierungsorganisation und
3. einer Expertin oder einem Experten aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre berufen.

Die in den Z. 1 bis 3 genannten Personen und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Landesregierung unter Bedachtnahme auf die Vorschläge des Interessenvertretungsbeirats (§ 36 Oö. Chancengleichheitsgesetz) für die Dauer von . . . Jahren bestellt und sind in Ausübung dieser ehrenamtlichen Funktion weisungsfrei. Abs. 1 zweiter Satz gilt sinngemäß auch für die Wahrnehmung dieser Aufgaben. Zur Verwirklichung der Aufgaben sind die in Abs. 5 Z 1, 2, 3, 4 und 5 genannten Zuständigkeiten wahrzunehmen.

Für die Teilnahme an Sitzungen werden die Kosten für die in Z 1 bis 3 genannten Personen für persönliche Assistenz sowie angemessene Reisekosten vom Land Oberösterreich getragen.“

## **2. Maßnahmen zur Herstellung der „Zugänglichkeit“ (Barrierefreiheit) sowie „Integration“ (Inklusion) in der Bildung**

Im Art. 9 Abs. 1 der UN-Konvention der Rechte von Menschen mit Behinderungen verpflichtete sich Österreich, *„...Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen...“* und *„geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden...“* zu treffen.

Im Art. 24 bekennt sich die Republik Österreich zum *„. . . Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung“* und verpflichtete sich, *„. . . dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen . . .“* sowie *„. . . ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen . . .“* zu verwirklichen.

**Im Rahmen des Oö. ADG sollten daher alle Gebietskörperschaften und betroffenen Organisationen, einschließlich der natürlichen und juristischen Personen, die Förderungen des Landes oder von Gemeinden erhalten (§ 17 Oö.ADG) und das Diskriminierungsverbot und das Benachteiligungsverbot zu beachten haben, innerhalb anges-**

**sener Frist zur Erstellung eines Etappenplans zur Herstellung von Barrierefreiheit sowie Inklusion im Bildungsbereich verpflichtet werden.**

### **3. Einführung eines Schlichtungsverfahrens**

Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz sieht die Möglichkeit der Schlichtung von Diskriminierungsvorwürfen als außergerichtliche Möglichkeit des Vorgehens gegen Diskriminierungen vor. Diese Vorgangsweise hat sich überwiegend bewährt. Insbesondere böte sie dem Land Oberösterreich, seinen Gemeinden, Gemeindeverbänden, ausgelagerten Unternehmen sowie natürlichen und juristischen Personen, die Förderungen des Landes oder von Gemeinden erhalten (§ 17 Oö.ADG) und das Diskriminierungsverbot und das Benachteiligungsverbot zu beachten haben, die Möglichkeit direkter Rückmeldungen, wie die Dienstleistungen von den BenutzerInnen aufgenommen werden. Das Wiener ADG sieht die Schlichtung seit der ADGNovelle 2010 ebenfalls vor.

**Die Einführung eines Schlichtungsverfahrens für alle Diskriminierungsgründe wird daher angeregt!**

Die Organisation „SOS-Menschenrechte Österreich“ ersucht um Berücksichtigung der Stellungnahme und hofft damit, einen Beitrag zu einer weitergehenden Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Oberösterreich im Geiste der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen und anderer einschlägiger Rechtsnormen zur Vermeidung von Diskriminierungen sowie im Sinne des kommenden „Nationalen Aktionsplans 2012 - 2020“ des BMASK zu leisten.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen,



LAbg.a.D. Günther Trübswasser  
(Vorsitzender)